

Verufe sich abwenden und schwer dafür geeigneter Ersatz zu finden ist, daß selbstverständlich auch die vertheuerten Materialien und die höheren Löhne auf die Erzeugnisse und Erträgnisse des Bergbaues selbst vertheuernd einwirken; daß nicht minder bei häufig eintretendem Mangel an Aufschlagwasser der Bergbau zur Anwendung von Dampfmachinenkraft greifen muß, welche unverhältnißmäßig theuer ist, sowie daß infolge der Reichsgoldwährung der Silberwerth immer mehr herabgedrückt worden ist. Zieht man zu Alledem noch in Berücksichtigung, daß ja die Hütten eine Hilfsanstalt für den vaterländischen Bergbau sein und abgeben sollen, daß ihre Entstehung und ihre Unterhaltung zumeist den Ueberschüssen, welche von der Verhüttung und Verschmelzung der vaterländischen Erze herühren, zuzuschreiben und zu verdanken ist, so dürfte gewiß das vorliegende Gesuch der Petenten nicht so ohne Weiteres als unbegründet oder gar als unbillig sich darstellen. Ich vermag mich daher der Anschauung unserer geehrten Deputation nicht anzuschließen, welche uns nach Vorgang der Zweiten Kammer einfach die Beilegung dieser Petition empfiehlt, und ich habe zu bedauern, daß es ihr nicht gelungen ist, zu einem für die Petenten etwas günstigeren Botum zu gelangen. Ich bitte und beantrage deshalb:

„Die Kammer wolle den Vorschlag der vierten Deputation, welcher dahin geht:

„dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten und die Petition auf sich beruhen zu lassen“,

ablehnen und statt dessen beschließen:

„die Petition der Grubenvorstände in dem Bergrevier Freiberg, die Vertheilung des Hüttengewinns auf das Jahr 1873 betreffend, der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Königl. Commissar Geh. Rath Freiesleben: Ich habe dem geehrten Herrn Bürgermeister Clauß darin vollkommen beizustimmen, daß es den Freiburger Gruben gewiß in hohem Grade zu gönnen gewesen wäre, wenn sie diese 107,000 Thaler bekommen hätten und wenn die Regierung die angefochtene Maßregel nicht getroffen hätte; dagegen glaube ich aber, aus dieser Billigkeitsrücksicht — ich möchte beinahe sagen — Mitleidsrücksicht, folgt nicht, daß ein anderer Beschluß, als der von Ihrer geehrten Deputation und der jenseitigen hohen Kammer gefaßt hier gerechtfertigt sein würde. Das Finanzministerium, als es diese Maßregel zu Anfang des Jahres 1874 traf, hielt sich bei reiflicher Rückschau auf die Verhandlungen, die in der ganzen Angelegenheit im Jahre 1861 zu Grunde gelegt waren, nicht nur für vollkommen berechtigt, sondern namentlich auch durch den ganz unverhältnißmäßigen Antheil, welchen die ausländischen Erze in den Freiburger Hütten haben, dringend veranlaßt, diese Maßregel zu treffen. Das Finanzministerium glaubte, hätte es nicht so gehan-

del, so würde es Seiten der hohen Ständeversammlung entschieden einen Vorwurf darüber verdient haben, daß der immer unverhältnißmäßiger werdenden Vertheilung des Hüttengewinns nicht zeitig Eintrag gethan worden ist.

Es ist Seiten des Herrn Bürgermeisters Clauß noch darauf hingewiesen worden, daß diese im Jahre 1874 getroffene Maßregel den Gruben sehr unerwartet gekommen sei, indem sie ihren Zuschnitt darauf gemacht hätten, daß es bei der früheren Gewinntheilung zu verbleiben haben werde. Ich vermag das deshalb nicht zuzugeben, als eine Erwartung der Gruben überhaupt sich auf nichts Anderes fundiren konnte, als auf die Ziffer, die im Budget 1872/73 eingestellt war. Da war der Theil des Hüttengewinns, der den sächsischen Gruben zufallen würde, zu 13 Procent der Erzbezahlung geschätzt. Dem hat auch der Erfolg in sofern vollkommen entsprochen, als der trotz der getroffenen Maßregel des Finanzministeriums noch für die Freiburger Gruben ausgefallene Gewinnantheil sich auf 13 und ein Bruchtheil Procent ausgedehnt hat; aber von einer getäuschten Erwartung kann man, so weit es sich wenigstens um Zahlen und Thaler handelt, hier meiner unmaßgeblichen Ansicht nach nicht sprechen.

Unter diesen Umständen scheint mir der Beschluß, wie er Seiten der Deputation beantragt worden ist, der richtige zu sein.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Da es nicht geschieht, schließe ich die Debatte unter Vorbehalt des Schlußworts für den Herrn Referenten (Derselbe verzichtet.)

und gehe ich zur Fragestellung über. Die Deputation beantragt, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten und die Petition auf sich beruhen zu lassen. Im Gegensatz dazu hat der Herr Bürgermeister Clauß beantragt:

„Die Petition der Grubenvorstände in dem Bergrevier Freiberg, die Vertheilung des Hüttengewinns auf das Jahr 1873 betr., der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Ich glaube, die Frage zuerst auf das Deputations-Gutachten richten zu sollen, indem, wenn dieses angenommen würde, selbstverständlich der Antrag des Herrn Bürgermeisters Clauß als gefallen angesehen werden muß. Sollte das Deputations-Gutachten abgelehnt werden, dann würde ich eine besondere Frage noch auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Clauß zu richten haben. Ist die Kammer mit dieser Fragestellung einverstanden? — Einverstanden. Ich werde also demgemäß die Frage an die Kammer richten:

„Will die Kammer beschließen, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten, die Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Gegen 3 Stimmen angenommen.